

Amt für Jugend und Familie - Erläuterung der wichtigsten Veränderungen

Gliederung	Gruppierung	Bezeichnung	RE 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2023-RE 2021	Mehrbedarf aufgrd. Sondereinflüsse geg.über RE 2021 > 50.000 EUR	Begründung
407000	161000	Personalkostenerstattung UMF	191.232,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	- 141.232,00 €	- 142.000,00 €	Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung wurde damit gerechnet, dass die Personalkostenerstattung für 2023 stabil bleibt. Nach aktuellen Informationen ist mit einer neuen Flüchtlingswelle und steigenden UMA Zahlen zu rechnen. Die Personalkostenerstattung wird jedoch zeitverzögert ausgezahlt, so dass die Personalkostenerstattung erst 2024 wieder steigen dürfte.
		Dienstbezüge für Beamte	1.185.685,00 €	1.214.100,00 €	1.242.200,00 €	56.515,00 €	57.000,00 €	
407000	414000	Entgelt für Tarifbeschäftigte	2.122.605,00 €	2.861.400,00 €	2.362.000,00 €	239.395,00 €	240.000,00 €	
407000	430000	Versorgungskassenbeiträge Beamte	475.654,00 €	621.800,00 €	662.700,00 €	187.046,00 €	188.000,00 €	steigende Personalausgaben aufgrund von neuen Stellen und allgemeiner Tarifsteigerung
407000	444000	Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	429.136,00 €	575.400,00 €	484.900,00 €	55.764,00 €	56.000,00 €	
407000	450000	Beihilfen Beamte	58.487,00 €	138.700,00 €	150.000,00 €	91.513,00 €	92.000,00 €	
451500	702400	sonstige Jugendarbeit, Zuschüsse f. lfd. Zwecke, Personalkostenzuschüsse Stadtjugendring	1.038.858,00 €	1.280.000,00 €	1.274.500,00 €	235.642,00 €	236.000,00 €	Die Personalkosten des Stadtjugendrings waren bis 2020 im Haushalt des Personalamtes veranschlagt und wurden 2021 in den Haushalt des Amtes für Jugend und Familie übertragen. In den Personalkosten des Stadtjugendrings für 2023 ist die Tarifierhöhung lt. Tarifvertrag in Höhe von 180 EUR / Monat für 13 Mitarbeiter eingerechnet. Außerdem wird mit einer allgemeinen Tarifsteigerungsrate von 2,8 % gerechnet. Weiterhin ist ein zusätzlicher Personalkostenzuschuss in Höhe von 0,5 VZÄ für das Spielmobil enthalten (Beschluss voraussichtlich in 11/2022)
451500	702100	Zuweisung an den Stadtjugendring	297.945,00 €	361.300,00 €	375.300,00 €	77.355,00 €	78.000,00 €	Sachmittel Kindlostadt 50.000 EUR (Beschluss 11/2022) im 2-Jahres-Rhythmus, Erhöhung Zuschuss Fanprojekt um 10.000 EUR, Programmkosten politische Bildung 5.000 EUR und KoJa-Projekte 5.000 EUR
452100	703000	Zuschüsse für Jugendsozialarbeit an Schulen	578.000,00 €	920.000,00 €	1.217.200,00 €	639.200,00 €	640.000,00 €	Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen (V0823/21 und V0456/22)
453100	615000	Förderung der Erziehung in der Familie; Sachausgaben Familienbeauftragte	52.514,00 €	72.500,00 €	107.000,00 €	54.486,00 €	55.000,00 €	analog der übrigen Familienstützpunkte wird erstmalig ein Sachkostenbudget für die Familienbeauftragte bereitgestellt. Daneben ist in 2023 eine Elternbefragung und ein Familientag geplant.
453100	701000	Förderung der Erziehung in der Familie	69.900,00 €	150.500,00 €	176.500,00 €	106.600,00 €	107.000,00 €	ab 2022 wurden 50.000 EUR für zwei weitere Familienstützpunkte bereitgestellt (siehe V0461/21). Dadurch erhöht sich auch der Zuschuss für die Familienstützpunkte. Außerdem ist für 2023 eine neue Spielgruppe "Zwergelzeit" geplant. Das Projekt "Elterntalk" wird ab 2023 ebenfalls über diese HHSt. abgebildet (bisher HHSt. 452500 762100)
455000	761000	sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 II SGB VIII)	377.211,00 €	450.000,00 €	500.000,00 €	122.789,00 €	123.000,00 €	Die Fallzahlen sind in 2022 zunächst leicht gesunken. Der Ansatz wird dennoch erhöht. Grund hierfür sind kostenintensivere Maßnahmen. Hierunter fallen auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung für die ukrainischen Flüchtlinge.
455600	672000	Kostenerstattung an andere Jugendämter für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	352.535,00 €	400.000,00 €	300.000,00 €	- 52.535,00 €	- 53.000,00 €	Die Kostenerstattung erfolgt in Fällen, in denen das Pflegekind bereits mehr als 2 Jahre in der Pflegefamilie lebt und die Stadt Ingolstadt weiterhin örtlich zuständig bleibt. Die Anzahl dieser Kostenerstattungsfälle ist leicht gesunken. Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt zudem meist etwas zeitverzögert.
455600	761100	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	600.680,00 €	550.000,00 €	550.000,00 €	- 50.680,00 €	- 51.000,00 €	Die Fallzahlen blieben in 2022 relativ stabil, so dass auch für 2023 der Ansatz aus 2022 beibehalten wird.
455700	162000	Ersätze anderer Jugendämter für HzE in Heimen (§ 34 SGB VIII)	529.619,00 €	700.000,00 €	400.000,00 €	- 129.619,00 €	- 130.000,00 €	Unter diese Kostenerstattung fällt auch die Kostenerstattung der Bezirke für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Im Jahr 2021 und 2022 wurden wieder mehr unbegleitete minderjährige Ausländer betreut. Allerdings gab es in 2022 eine Änderung der Rechtsauffassung bei den Bezirken. Wurde bisher Kostenerstattung geleistet, wenn Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Minderjährigkeit geleistet wurde, wird nunmehr nur noch Kostenerstattung geleistet, wenn Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgte. Daher ist trotz steigender Fallzahlen mit geringeren Einnahmen zu rechnen.
455700	672000	Kostenerstattung an andere Jugendämter für Hilfe zur Erziehung in Heimen (§ 34 SGB VIII)	18.489,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	231.511,00 €	232.000,00 €	In 2021 gab es nur einen Kostenerstattungsfall nach § 34 SGB VIII. Aufgrund des vorläufigen Rechenergebnisses 2022 wurde der Ansatz jedoch in der bisherigen Höhe beibehalten.
455700	771100	Hilfe zur Erziehung in Heimen (§ 34 SGB VIII)	3.093.694,00 €	3.000.000,00 €	3.180.000,00 €	86.306,00 €	87.000,00 €	Das AJF rechnet mit einem Anstieg bei den Fallzahlen. Zudem werden die Tagessätze der Einrichtungen teurer, vor allem auch aufgrund der gestiegenen Energiepreise. Die Tagessätze werden durch die Entgeltkommission Süd verhandelt.

Gliederung	Gruppierung	Bezeichnung	RE 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2023-RE 2021	Mehrbedarf aufgrd. Sondereinflüsse geg. über RE 2021 > 50.000 EUR	Begründung
456000	151000	Eingliederungshilfe; sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen; Rückforderung freier Träger teilstat. Hilfen aus Vorjahren	50.132,00 €	- €	- €	50.132,00 €	51.000,00 €	In 2021 wurden von einem Träger zu viel abgerechnete Entgelte zurückgefordert. Für 2023 ist hier nicht mehr mit Einnahmen zu rechnen.
456000	770000	Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (teilstationär)	2.479.736,00 €	2.500.000,00 €	2.650.000,00 €	170.264,00 €	171.000,00 €	Die Fallzahlen sind relativ stabil. Dennoch rechnet das AJF mit steigenden Kosten, da die Entgeltsätze aufgrund der Tarifanpassungen und gestiegener Energiepreise neu mit der Entgeltkommission ausgehandelt werden.
456000	770100	Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (stationär)	4.359.606,00 €	4.500.000,00 €	4.558.000,00 €	198.394,00 €	199.000,00 €	Die Fallzahlen sind relativ stabil. Dennoch rechnet das AJF mit steigenden Kosten, da die Entgeltsätze aufgrund der Tarifanpassungen und gestiegener Energiepreise neu mit der Entgeltkommission ausgehandelt werden.
456100	251000	Kostenbeiträge bei Hilfen für Junge Volljährige (in Einrichtungen), § 41 SGB VIII	177.342,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	77.342,00 €	78.000,00 €	Aufgrund der Gesetzesänderung des § 94 Abs. 6 SGB VIII können noch maximal 25% Kostenbeitrag erhoben werden, statt bisher 75%.
456100	672000	Kostenerstattung an andere Jugendämter für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	174.172,00 €	60.000,00 €	100.000,00 €	74.172,00 €	75.000,00 €	In 2021 gab es 6 Kostenerstattungsfälle, in 2022 nur 1 Kostenerstattungsfall nach § 41 SGB VIII. Aufgrund des vorläufigen Rechenergebnisses 2022 wurde der Ansatz dennoch erhöht. Ursächlich für höhere Kostenerstattungen an andere Jugendämter kann auch eine zeitverzögerte Abrechnung seitens des anderen Jugendamtes sein.
456100	771300	Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (in Heimen)	1.640.955,00 €	1.500.000,00 €	1.802.000,00 €	161.045,00 €	162.000,00 €	Das AJF rechnet mit einem Anstieg bei den Fallzahlen, vor allem auch aufgrund der SGB VIII Reform. Bei entsprechendem jugendhilferechtlichen Bedarf auch über die Volljährigkeit hinaus, verbleiben die Jungen Volljährigen länger in den Einrichtungen oder werden ambulant nachbetreut. Zudem werden die Tagessätze der Einrichtungen teurer, vor allem auch hinsichtlich der gestiegenen Energiepreise.
456500	762000	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) außerhalb von Einrichtungen (Pflegegeld)	83.488,00 €	50.000,00 €	30.000,00 €	53.488,00 €	54.000,00 €	In 2021 gab es 15 Inobhutnahmen in BBS Familien, in 2022 bisher 9 Fälle. Zudem gab es in 2021 einige kostenintensive Inobhutnahmen, die auch über die 90 Tage hinaus mit dem BBS - Satz finanziert wurden, da nicht so schnell Anschlussmaßnahmen gefunden werden konnten.
456500	771000	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) in Heimen	1.000.050,00 €	600.000,00 €	742.000,00 €	258.050,00 €	259.000,00 €	In 2021 gab es 53 Inobhutnahmen von UMAs, in 2022 bisher 16 Inobhutnahmen von UMAs. In 2023 ist erneut mit einem Anstieg der Inobhutnahmen von UMAs zu rechnen (neue Flüchtlingswelle).
460200	178000	Zuschüsse für laufende Zwecke, Neubau Piustreff / Neubau Underground	45.081,00 €	115.000,00 €	324.000,00 €	278.919,00 €	279.000,00 €	Die BJR Förderung für den Neubau der Juendfreizeitstätte Pius wird bis Ende 2022 abgeschlossen. Für 2023 wurden Fördermittel des BJR für den Neubau des Underground am Mittelschulzentrum Südost beantragt. Das Bauvorhaben läuft bereits, die Inbetriebnahme soll voraussichtlich in 09/2024 erfolgen.
460200	700000	Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse für Stadtteilarbeit	1.249.768,00 €	1.286.300,00 €	1.770.200,00 €	520.432,00 €	521.000,00 €	Die Ausgaben steigen unter anderem aufgrund höherer Mieten für den Kindertreff des SKF, die Jugendfreizeitstätte Pius und das SPOT. Daneben ist die Einführung einer Mobilien Jugendarbeit geplant (ca. 350.000 EUR Sach- und Personalkosten).
465000	701000	Zuschuss für Beratungsstellen	569.040,00 €	650.000,00 €	700.000,00 €	130.960,00 €	131.000,00 €	eine Personalbedarfsbemessung ist geplant.